

# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Oeffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 50

Ausgegeben Oppeln, den 11. Dezember 1915.

1915

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzufenden.

**Inhaltsverzeichnis.** Uebernahme der Amtsgeschäfte durch den Regierungspräsidenten Herzt, Bezug des Amtsblatts, S. 509; Inhalt der Nr. 168—178 R. G. Bl., S. 509/510; Prüfungen für Zeichenlehrer, Kennzeichen der Militär-Kraftfahrzeuge, S. 510; Annahme von Noten deutscher Privatnotenbanken durch Feldpostanstalten, Postanweisungsverkehr zwischen Belgien und Norwegen u. Schweden, Papiergeld in Feldpostbriefen, Führung militärischer Dienstlegel u. Stempel, Preis für Briefstempelmarken, Mitteilung an Zivilbehörden in Strafsachen, S. 511; Ausführungsanweisung zur W.R. über Fisch- u. Wildpreise, Dienststellen zur Stempelung von Athletenapparaten, Breslauer Markt für ausländ. Klischee, S. 512; Genehmigung von Liebesgabensammlungen, S. 512/513; Vertrieb von Wochenschriftpostkarten, Ausnahmestempel für Papierfäde, Durchschnittsmarktpreise für Heu u. Stroh im November, verlorene Zulassungsbescheinigungen und Führerscheine für Kraftfahrzeuge, S. 513; beschlagnahmte Kriegspostkarten, S. 514; Durchschnitts-Markt- u. Ladenpreistabelle für November, S. 515; Ortschulinspektor der latb. Schule Nieborowitz, Warenhaussteueranlagung 1916, Ankauf von Altkorn, Schiedsgericht zur W.R. über Einwirkung von Höchstpreisen auf lfd. Verträge, Bezeichnung der Postämter in Baborze, S. 517; Winterzeit für die Oderschiffahrt bei Eistherarten usw., ausgeloste Rentenbriefe von Schlesien u. Posen, S. 518; Prüfungen an Lehrerseminaren usw., für Lehrerinnen der französl. u. engl. Sprache, Turnlehrerinnen, Mittelschul- u. Rektorprüfungen, für Lehrer an Hilfsschulen, für Handarbeits- usw. Lehrerinnen, S. 519—521; Austausch von Feldstellen von Steinkohlenbergwerken, S. 521/522; Ortslagung für hausgewerb. Krankenversicherung in Kattowitz, S. 522; Viehseuchen, Personalmeldungen, S. 523.

**Wer Brotgetreide versüffert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

Nachdem Seine Majestät der König Allergnädigst geruht haben, mir das Amt des Präsidenten der Königlichen Regierung in Oppeln zu übertragen, habe ich heute meine Amtsgeschäfte übernommen.

Ich bringe dies hiermit zur Kenntnis der Bewohner und Behörden des Regierungsbezirks.

Oppeln, den 6. Dezember 1915.

Der Regierungspräsident.

Herzt.

**1268.** Die freiwilligen Bezahler des Regierungs-Amtsblattes mache ich darauf aufmerksam, daß die Bestellung auf das Amtsblatt für 1916 möglichst bald, spätestens aber bis **25. Dezember d. J.** bei der Post erneuert werden muß; bei späterer Bestellung kann die Nachlieferung von bereits erschienenen Amtsblättern nur insoweit erfolgen, als der beschränkte Vorrat an Heberzugemplaren ausreicht.

Oppeln, den 2. Dezember 1915.

Der Regierungspräsident.

I a. VI. J. A. Engelbrecht.

**Reichs-Gesetzblatt.**

**1269.** Die Nummer 168 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4967 eine Verordnung über das Verbot der Durchfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen, vom 25. November 1915, unter

Nr. 4968 eine Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Verordnung über die Regelung des Abjages von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerel und der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 585), vom 25. November 1915, unter

Nr. 4969 eine Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 25. November 1915, und unter

Nr. 4970 eine Bekanntmachung über die Er-

neuerung vernichteter Ständeregister, vom 25. November 1915.

**1270.** Die Nummer 169 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4971 eine Bekanntmachung, betreffend Anwendung der Vertragszollfuge auf russisches Bau- und Nutzholz, vom 25. November 1915.

**1271.** Die Nummer 170 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4972 eine Bekanntmachung wegen Festsetzung anderer Preise im Verkehre mit Stroh und Häcksel, vom 27. November 1915.

**1272.** Die Nummer 171 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4973 eine Bekanntmachung über die Festsetzung von Preisen für Buchweizen und Hirse und deren Bearbeitungen, vom 16. November 1915.

**1273.** Die Nummer 172 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4974 eine Bekanntmachung über eine weitere Abänderung der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 711), vom 29. November 1915, und unter

Nr. 4975 eine Bekanntmachung über die Abänderung der Verordnung zur Regelung der Preise der Schlachtschweine und für Schweinefleisch vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 725), vom 29. November 1915.

**1274.** Die Nummer 173 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4976 eine Bekanntmachung über eine Bestandsaufnahme von Kaffee, Tee und Kakao, vom 29. November 1915.

**1275.** Die Nummer 174 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4977 eine Bekanntmachung wegen weiterer Freigabe von Branntwein zur Besteuerung in den Monaten Oktober, November und Dezember 1915, vom 1. Dezember 1915.

### Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

**1276.** Die im Jahre 1916 abzuhaltenden Prüfungen für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen beginnen: in Königsberg i. Pr. am 19. Juni, in Berlin am 21. Juni, in Breslau am 16. Juni, in Cassel am 26. Juni und in Düsseldorf am 19. Juni.

Berlin, den 10. November 1915.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-  
Angelegenheiten.

Zu Auftrage. Sch. 11. d.

II. IV. Nr. 6409 II.

**1277.** Kennzeichen der Kraftfahrzeuge  
im Heimatgebiet.

Auf Grund des § 2 der Bundesratsverordnung

vom 23. Oktober 1914, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen der Militärverwaltung bestimmt das Kriegsministerium in Ergänzung des Erlasses vom 27. Oktober 1914 (N. V. Bl. S. 378) für das Heimatgebiet:

1. Die Kennzeichen der Kraftfahrzeuge führen schwarze, rote oder grüne Schriftzeichen und Nummern.

Die Ausgabe schwarzer MK Nummern erfolgt:

a) für alle durch das Kriegsministerium genehmigten, auf Dauer zugewiesenen Kraftfahrzeuge der Dienststelle (planmäßige Fahrzeuge);

b) für eine von der Inspektion des Kraftfahrwesens zu bestimmende Zahl von Fahrbereitschaftswagen der immobilen Kraftwagendepots und Hilfsdepots;

c) für die diesen Depots von der Inspektion des Kraftfahrwesens zugewiesenen, etatmäßigen Kraftfahrzeuge.

Die Ausgabe roter MK Nummern erfolgt:

d) für garnisonbrauchbare Kraftfahrzeuge der Depots und Hilfsdepots, die gelegentlich zu Expeditionszwecken, Entleerung von Lazarettzügen usw. neben den planmäßigen und Fahrbereitschaftswagen benutzt werden;

e) für neue und instandgesetzte Fahrzeuge zum Einfahren durch Depots, Hilfsdepots und Werkstätten;

f) für Fahrten neuer und instandgesetzter Fahrzeuge zum Versand; hierzu Schlusscheibe neben hinterem Kennzeichen:

(hier nicht abgedruckt)

Inneres Feld: rote Farbe.

g) für Wagen des Kaiserlichen Freiwilligen Automobil-Corps (K. F. A. C. Wagen) im Heimatgebiet; hierzu Schlusscheibe neben hinterem Kennzeichen:

(hier nicht abgedruckt)

Inneres Feld und Buchstaben: rote Farbe.

Die Ausgabe grüner MK Nummern erfolgt:

h) für Ersatzwagen, die während der Instandsetzung der planmäßigen Wagen gestellt werden.

2. Für die Befestigung der schwarzen Kennzeichen an den Fahrzeugen gelten die Bestimmungen in Ziffer 15 und 16 des Erlasses vom 27. Oktober 1914 (N. V. Bl. S. 378); die Kennzeichen erhalten den Dienststempel der stellvertretenden Generalkommandos bzw. im Bereich des Garde- und III. Armeekorps jenen der Inspektion des Kraftfahrwesens.

Für die Befestigung der roten und grünen Kennzeichen an den Fahrzeugen gibt die Inspektion des Kraftfahrwesens nähere Bestimmungen an die Depots und Hilfsdepots; die Fahrzeuge erhalten den Dienststempel dieser Depots.

3. Tagebücher nach dem Erlaß vom 23. Oktober 1915 — Nr. 731/10. 15. A 7 V — haben alle unter I a, b, c, g und h genannten Kraftfahrzeuge zu führen. Für die Fahrzeuge unter I d.

o und f gibt die Inspektion des Kraftfahrwesens genaue Dienstanweisung an die Depots und Hilfsdepots aus, die zu enthalten hat: Besetzung der Fahrzeuge, Abzeichen und Ausweise des Fahrpersonals, Dauer der Fahrten, Probefahrtbücher usw.

4. Die Instandsetzung aller Kraftfahrzeuge der Heeresverwaltung erfolgt nur noch durch die Depots und Hilfsdepots. Der Erlaß vom 8. Oktober 1914 Nr. 1484/9. 15 A 7 V — letzter Absatz ändert sich hiernach.

5. Vorstehende Bestimmung tritt sofort in Kraft; die Bezeichnung der Kraftfahrzeuge muß bis zum 10. Dezember 1915 durchgeführt sein.

6. Die stellvertretenden Generalkommandos und die Inspektion des Kraftfahrwesens prüfen den Vollzug durch gelegentliche Aufstellung von Ueberwachungsstationen.

Berlin, den 24. November 1915.

Kriegsministerium.

In Vertretung: v. Wandel.

Nr. 450/11. 15. A 7 V.

### 1278. Annahme von Noten der deutschen Privatnotenbanken.

(Auszug aus dem Feldpost Erlaß Nr. 219.)

Da im Felde die Möglichkeit fehlt, Noten der deutschen Privatnotenbanken umzutauschen, werden die Feldpostanstalten ermächtigt, fortan die Noten der Babilischen Bank, der Bayerischen Notenbank, der Sächsischen Bank und der Württembergischen Notenbank zu allen Zahlungen anzunehmen. Die eingezahlten Privatbanknoten sind an die zuständigen Feldkriegskassen abzuliefern. Diese sind von dem Herrn Generalintendanten des Feldheeres angewiesen worden, die bei den Feldpostkassen eingezahlten deutschen Privatbanknoten anzunehmen.

Vorstehender Auszug wird zur Kenntnis der Armee gebracht.

Berlin, den 25. November 1915.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: v. Dven.

Nr. 1687/11. 15. B 4.

### 1279. Aufnahme des Postanweisungsverkehrs zwischen Belgien und Norwegen und zwischen Belgien und Schweden.

Der Postanweisungsverkehr zwischen Belgien und Norwegen ist vom 1. November ab, zwischen Belgien und Schweden vom 15. November ab wieder aufgenommen worden.

Berlin, den 24. November 1915.

Kriegsministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

Im Auftrage: Febr. v. Schoenich.

Nr. 1106/11. 15. A 3.

### 1280. Verwendung von Papiergeld in gewöhnlichen Briefen.

Angehörige des Feldheeres versenden vielfach

Papiergeld in gewöhnlichen Briefen nach der Heimat. Da für den Verlust gewöhnlicher Briefe keinerlei Ersatz geleistet wird, ist den Unteroffizieren und Mannschaften unter Hinweis darauf, daß die Uebermittlung von Geldebeträgen (bis 800 Mk.) nach der Heimat durch Postanweisung nicht nur kostenfrei, sondern auch sicher erfolgt, von Zeit zu Zeit zu empfehlen, von der Verwendung von Papiergeld in Briefen abzulassen.

Berlin, den 25. November 1915.

Kriegsministerium.

Armee-Verwaltungs-Departement.

v. Dven.

Nr. 929/11. 15. B 4.

### 1281. Führung von Dienstiegeln und Dienststempeln.

Zur Führung von Dienstiegeln und Dienststempeln sind alle Kommando- und Verwaltungsbehörden, ferner alle Formationen, die selbständig Rechnung legen, berechtigt — vgl. auch die Ausrüstungsnachweisungen und Anlage 12 a der Kriegs-Befolgungsvorschrift sowie hinsichtlich der höheren Stäbe den an die Generalkommandos ergangenen Erlaß vom 4. September 1912 — Nr. 920/12. g. A 4 —.

Berlin, den 2. Dezember 1915.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: v. Wisberg.

Nr. MJ. 19254/15. A 1.

### 1282. Preis für Briefriegelmarken.

Nach Mitteilung der Reichsdruckerei ist der Preis für Briefriegelmarken (Erlaß vom 4. August 1911 — N. B. Bl. S. 255 —) vom 1. Januar 1916 ab auf 1 M. für 1000 Stück festgesetzt worden.

Berlin, den 30. November 1915.

Kriegsministerium. Zentral-Departement.

Im Auftrage: Brubel.

Nr. 211/11. 15. Z 2.

### 1283. Mitteilungen an bürgerliche Behörden in Strafsachen.

Nach dem Erlaß vom 4. Juli 1912 (N. B. Bl. S. 237) hat der Gerichtsherr bei jeder Untersuchung gegen einen im Reichs- oder Staatsdienst stehenden Beamten, gegen Rechtsanwälte, Medizinalpersonen, öffentliche Lehrer, Feldmesser usw. von der Anordnung des Ermittlungsverfahrens, der Verhaftung, der Anlagerhebung und von jedem Urteil die vorgesezte Behörde oder die sonst in Betracht kommende Dienststelle unverzüglich zu benachrichtigen.

Die sorgfältige Beachtung dieses Erlasses, der sich selbstverständlich auch auf das Verfahren gegen Abwesende (§ 356 ff. Militärstrafgerichtsordnung) erstreckt, ist auch während des Krieges insbesondere wegen der Bedeutung für die zivil-

dienstlichen und die Gehaltsverhältnisse von Wichtigkeit.

Berlin, den 30. November 1915.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: Frhr. v. Langemann.

Nr. 502/11. 15. O 4.

**1284.** Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über die Regelung der Fisch- und Wildpreise vom 28. Oktober 1915 (RWB. S. 716).

Gemäß § 8 der Bekanntmachung über die Regelung der Fisch- und Wildpreise vom 28. Oktober 1915 (RWB. S. 716) wird zu deren Ausführung hiermit folgendes bestimmt:

Die Vorstände der Gemeinden und Kommunalverbände werden ermächtigt, an Stelle der Gemeinden und Kommunalverbände die im § 4 a.

**1285.**

### Verzeichnis der Dienststellen,

die von den Bundesregierungen mit der Stempelung der nach den §§ 12, 14 und 26 Ziff. 4 und 5 der Aetzplattendruckverordnung zugelassenen Aetzplattendruckapparate beauftragt sind. (vgl. auch Amtsblatt S. 398.)

Bundesstaat.	Dienststelle.	Stempel.
Hessen	Die Großherzogliche Dampfkehlinspektion Darmstadt.	
Mecklenburg-Schwerin	Der Oberingenieur Benno Maximilian in Rostock.	Ochsenkopf*)
Mecklenburg-Strelitz	Der Oberingenieur Benno Maximilian in Rostock.	besgl.

\*) Abbildung siehe S. Mit. Bl. S. 375.

### Bekanntmachungen des Herrn Oberpräsidenten.

**1286.** Der Herr Handelsminister hat den auf den 14. Dezember dieses Jahres festgesetzten Breslauer Markt für ausländische Fische aufgehoben.

Breslau I, den 5. Dezember 1915.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

D. P. I. P. 1355.

**1287.** Auf den Antrag vom 26. d. Mts. wird auf Grund des § 1 der Bundesratsverordnung vom 22. Juli cr. und der Ausführungsbestimmungen hierzu vom gleichen Tage hiermit unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs bis zum 30. Dezember d. J. die Erlaubnis erteilt, zur Beschaffung von Weihnachtsliebesgaben für die Unterferbootleute sowie für deren Angehörige und Hinterbliebene eine Sammlung innerhalb der Provinz Schlesien in der Weise zu veranstalten, daß Freunde und Gönner sowie Angehörige der genannten Mannschaften um Beiträge, insbesondere durch Aufruf in den Zeitungen gebeten werden.

Die Genehmigung wird unter Vorbehalt der für Weihnachtsgaben besonders ergangenen Bestimmungen erteilt, nach welchen die Sammlung

a. D. erwähnten Festsetzungen zu treffen.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Landkreise. Wer als Gemeinde und als Vorstand der Gemeinde und der Kommunalverbände anzusehen ist, bestimmen die Gemeindeverfassungsorgane und die Kreisordnungen. Die Gutsbezirke werden den Gemeinden gleichgestellt.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Busen & h.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Graf v. Keyserlingk.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Freund.

II b. 15 608 M. f. S./I A. I o. 12943 M. f. S. V. 14484 M. d. J.

sofort beim stellvertretenden Generalkommando hier selbst anzumelden ist. Zu diesem Zwecke ist ein Formular beigelegt.

Breslau I, den 27. November 1915.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.  
v. Guenther.

D. P. I. Koll. 384.

An Frau Gräfin Walderssee, geb. von Willamowitz-Röllendorff Erzellenz hier XIII, Hohenzollernstraße 38/40.

**1288.** Auf den Antrag vom 25. d. Mts. erteile ich dem Vorstand auf Grund des § 1 der Bundesratsverordnung vom 22. Juli cr. und der Ausführungsbestimmungen hierzu vom gleichen Tage hiermit unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs bis Ende Dezember d. J. die Erlaubnis, zur Beschaffung von Weihnachtsliebesgaben für das akitoe 11. Regiment eine Sammlung innerhalb der Provinz Schlesien in der Weise zu veranstalten, daß Freunde und Gönner sowie Angehörige der Offiziere und Mannschaften des Regiments um Beiträge, insbesondere durch Aufruf in den Zeitungen gebeten werden.

Die Genehmigung wird unter Vorbehalt der für Weihnachtsgaben besonders ergangenen Bestimmungen erteilt, nach welchen die Sammlung sofort beim stellvertretenden Generalkommando

hier selbst anzumelden ist. Zu diesem Zwecke geht dem Vorstand gleichzeitig von mir in meiner Eigenschaft als Territorial-Delegierter der freiwilligen Krankenpflege für Schlessen ein Formular zu.

Breslau I, den 27. November 1915.

Der Oberpräsident der Provinz Schlessen.

Zu Auftrage. v. Conta.

D. P. I. Koll. 380.

An den Vorstand des Kameradenvereins ehemaliger Elfer, z. B. des Vorsitzenden Herrn Rechnungsrat Kabitsch hier, Weinstr. 40.

**1289.** Der Herr stellvertretende Staatskommissar für die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege in Preußen hat der Firma G. A. Weller in Berlin unterm 27. August cr. die Erlaubnis zur Fortsetzung des Vertriebes von Wohlfahrtspostkarten auf Grund der Bundesratsverordnung vom 22. Juli cr. und der Ausführungsbestimmungen hierzu vom gleichen Tage versagt. Meine Genehmigungsverfügung vom 16. Juli cr. — D. P. I. Mob. R. II. 2095 — ist hierdurch gegenstandslos geworden. Wegen Einziehung dieser Verfügung habe ich das Erforderliche bereits veranlaßt.

Breslau I, den 11. November 1915.

Der Oberpräsident der Provinz Schlessen.

Zu Auftrage. v. Conta.

D. P. I. Koll. 320.

**1290.** Auf den Antrag vom 20. d. Mts. erteile ich der II. Ersatz-Abteilung auf Grund des § 1 der Bundesratsverordnung vom 22. Juli cr. und der Ausführungsbestimmungen hierzu vom gleichen Tage hiermit unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs bis Ende d. Jrs. die Erlaubnis, zur Beschaffung von Weihnachtsgeschenken für das Feldartillerie-Regiment Nr. 21 und seine Neuformationen eine Sammlung innerhalb der Provinz Schlessen in der Weise zu veranstalten, daß Freunde und Gönner sowie Angehörige der Offiziere und Mannschaften des Regiments um Beiträge, insbesondere durch Aufruf in den Zeitungen gebeten werden.

Die Genehmigung wird unter Vorbehalt der für Weihnachtsgaben besonders ergangenen Bestimmungen erteilt, nach welchen die Sammlung sofort beim stellvertretenden Generalkommando hier selbst anzumelden ist. Zu diesem Zwecke geht der II. Ersatz-Abteilung gleichzeitig von mir in meiner Eigenschaft als Territorial-Delegierter der freiwilligen Krankenpflege für Schlessen ein Formular zu.

Breslau I, den 22. November 1915.

Der Oberpräsident der Provinz Schlessen.

D. P. I. Koll. 367 Zu Auftrage. v. Conta.

An die II. Ersatz-Abteilung Feldartillerie-Regiments von Clauswitz (1. Oberschl.) Nr. 21 in Carlowitz b. Breslau.

## Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

**1291.** Mit Gültigkeit vom 29. November 1915 bis auf Widerruf, längstens für die Dauer des Krieges ist ein **Ausnahmetarif für Papierfäcke** unter gewissen Bedingungen für den Bereich fast aller deutschen Eisenbahnen eingeführt worden. Der Tarif erscheint in Einzelausgabe zum Preise von 5 Pf. und ist bei den Eisenbahnstationskassen käuflich zu haben.

Nähere Auskunft über die Anwendungsbedingungen sowie den Geltungsbereich dieses Tarifs erteilen auf Ansuchen die Güterabfertigungen. Oppeln, den 1. Dezember 1915.

Der Regierungspräsident.

I. o. XV. 1681. J. B. Klep.

**1292. Durchschnittsmarktpreise für Heu und Stroh für November 1915.**  
(§ 11 des Kriegseinkaufsgesetzes).

No. Nr.	Haupt- Markt- ort	Preisbezirk	Für je 100 Kilogramm		Be- merkungen	
			Heu	Stroh		
1	Cosel	Kreis Cosel . . .	13	—	5 50	Dort ist ohne Sonbel.
2	Gleitwitz	der Kreise Gleitwitz, Pleß, Rhynik, Tarnowitz, Beuthen, Rattowitz, Hindenburg OS., Kreuzburg, Rosenberg, Lublitz u. Groß-Strehlitz . . . . .	19	—	11 13	
3	Leobschütz	der Kreise Leobschütz u. Ratibor	3	90	5 90	
4	Neiße	der Kreise Neiße, Falkenberg, Grottkau und Oppeln. . . . .	14	50	6 80	
5	Neustadt	Kreis Neustadt	10	70	4 70	

Oppeln, den 7. Dezember 1915.

Der Regierungspräsident.

I. E. XV. 1717. J. A. v. Bucanus.

**1293.** Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Bezirks ersuche ich, nach dem Verbleib, der nachstehend näher bezeichneten, verloren gegangenen Zulassungsbescheinigungen und Führerscheine für Kraftfahrzeuge Ermittlungen anzustellen, im Ermittlungsfalle der damit betroffenen Person, deren Personalien genau festzustellen sein würden, sie abzunehmen und mir mit Bericht einzureichen.

Oppeln, den 6. Dezember 1915.

Der Regierungspräsident.

Ia VI 5/1829. J. B. Klep.



## A. Zulassungsbefcheinigungen.

Ffd. Nr.	Name und Wohnort des Kraftwagenbesizers	Behörde, durch die die Ausfertigung erfolgt ist	Tag der Aus- fertigung	Art des Fahrzeugs	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1	Wolff Th. Lüge in Altona, jetzt in Wandsbeck	Reg.-Präs. in Schleswig	15. 4. 15	Personenwagen I. P. 4361	Duplikat nicht erteilt
2	Dr. R. Fleckhut in Sigmaringen	Reg.-Präs. in Sigmaringen	10. 1. 12	Personenwagen I. L. 9	dto.
3	Karl Gärtner in Hannover	Reg.-Präs. in Hannover	7. 7. 15	Personenwagen I. S. 5522	Dupl. erteilt
4	Dr. med. Albert Zanber	Reg.-Präs. in Stade	31. 3. 14	Personenwagen I. S. 561.	Dupl. nicht erteilt.
5	Wilhelm Schröder in Glückstadt	Reg.-Präs. in Schleswig	4. 7. 15	Personenwagen I. P. 3220	dto.

## B. Führerscheine.

Ffd. Nr.	Der Führerschein ist ausgefertigt für	Behörde, durch die die Ausfertigung erfolgt ist.	Tag der Aus- fertigung	Listen-Nr. des Führer- scheines	Klasse	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1	Franz Gieslarczyk in Düsseldorf	Reg. Präs. in Düsseldorf	29. 3. 13	C. 58	3 b	Duplikat erteilt
2	Josef Kluth	dto.	15. 2. 13	K. 488	3 b	dto.
3	Johann Pinnarz	dto.	12. 10. 10	L. 48	3 b	dto.
4	Paul May	dto.	8. 6. 11	M. 181	3 b	dto.
5	Barlram Scalet, j. Bt. in Falkenau	Reg. Präs. in Merseburg	29. 7. 12	1574	3 b	Duplikat nicht erteilt
6	Hans Steinhof, j. Bt. Gr.-Reservist in Mühlheim a. R.	Reg. Präs. in Schleswig	11. 3. 11	S. 186	3 b	Duplikat erteilt
7	Otto, Theodor Gärtner in Pader- born	Reg. Präs. in Minden	10. 10. 13	1134	3 b	dto.

1294. Das stellvertretende Generalkommando des VI. Armeekorps hat den Verkauf der nachgenannten Kriegspostkarten und Kriegsbilderbogen verboten und die Beschlagnahme angeordnet.

Ffd. Nr.	Verleger oder Hersteller	Bezeichnung der Karten.
780	I. Nötting, Hamburg	Der eiserne Hindenburg.
784	Knackstedt u. Co., Hamburg	Verbrüderung Deutschlands und Irlands.
785	"	Vergeltung für Webdigen.
786	"	John Bulls Klage.
787	"	Gott strafe England.
788	"	Unter den Wellen, hoch in der Luft werden die Deutschen Dich fangen.
792	H. Glückstadt u. Minden, Hamburg	Wade in Germany.
792	"	Deutscher Adler mit russischem Bären im Schnabel. Auf dem blutigen Schlachtfeld ein gerupfter galli- scher Hahn und gekroener britischer Leu. —

Kreftnummer	Verlag.	Bezeichnung der Karten
745	H. Wiganbt Leipzig-R.	Nu was fagft Du zu Hindenburg?
784	Dr. Trenkler u. Co. Leipzig.	Leberecht un' sei Kaffe!
787	E. C. Meinhold u. Söhne Dresden.	Serie von 10 Karten (zerfchnittenes Kaiferbild)
	Oppeln, den 3./7. Dezember 1915.	Lagerleben deutſcher Truppen in Reims.
		Der Regierungspräſident.
	№. 981./994.	J. A. Schmidt.

## 1295. Durchschnitts-Markt- und Ladenpreiſtabelle

von I. A. Getreide,

B. wichtigen Lebens- und Verpflegungsmitteln,

C. ſonſtigen Waren,

### II. Fleiſch

in den Marktſtädten des Regierungsbezirks Oppeln für den Monat November 1915.

#### I. A. Getreide. Ohne Angebot.

#### B. Preiſe wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel.

Nr.	Marktort	Hülſenfrüchte						Eſkartoffeln				Heu		Stroh			Eßbutter	Vollmilch	Fühneretei				
		Handel in größeren Mengen			im Kleinhandel			Handel in größeren Mengen		im Kleinhandel		altes	neues**)	Riſt.	Stamm- und Preß-								
		Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speiſebohnen (weiße)	Linsen	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speiſebohnen (weiße)	Linsen	alte	neue**)	alte	neue**)				je 100 kg	1 kg				1 l	1 Stk		
E ſ k o ſ t e n																							
		je 100 kg			je 1 kg			je 100 kg		je 1 kg		je 100 kg			1 kg		1 l	1 Stk					
1	Bentzen . . . . .	120	—	100	—	—	130	120	—	—	7 50	—	10	—	22	—	—	7 75	7 50	5 10	26	21	
2	Loſel . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7 50	—	7	—	13	—	—	6	—	—	4 95	22	18
3	Gleitwitz . . . . .	110	—	105	—	130	120	110	100	—	7 35	—	8	—	19	—	—	11 25	10 25	5 10	26	20	
4	Grottkau . . . . .	—	—	—	—	—	120	110	100	—	5 50	—	8	—	15	—	—	6 75	6	—	4 40	20	15
5	Kattowitz . . . . .	95	—	95	—	—	110	110	—	—	7 30	—	8	—	18 75	—	—	—	—	—	5 23	26	20
6	Geobſicht . . . . .	100	—	90	—	120	120	100	130	—	6	—	8	—	14	—	—	6	—	4 20	4 58	20	15
7	Reiße . . . . .	100	—	115	—	140	120	140	130	—	7	—	7	—	14 50	—	—	6 18	5 75	5	—	20	18
8	Neuſtadt . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	8	—	10 80	—	—	4 80	4	—	4 30	20	14
9	Oberglogau . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5 32	—	6	—	—	—	—	—	—	—	4 50	18	16
10	Oppeln . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7 16	—	7	—	15 90	—	—	6 44	5 89	4 80	20	20	
11	Reiſchlau . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6 08	—	10	—	14	—	—	7 40	5 75	4 60	20	16	
12	Ratibor . . . . .	—	—	—	—	123	125	160	—	—	7 30	—	9	—	16	—	—	7	—	7	5 10	24	16
13	Groß-Strehlitz . . . . .	—	—	—	—	140	140	—	—	—	6 85	—	7	—	17 38	—	—	10 83	7 65	4 95	20	16	

\*\*) Rar in den Monaten Juni, Juli und Auguſt.

**C. Sonstige Waren,**  
deren Preise im Monat November 1915 ermittelt worden sind.

Nr.	Marktort	Weizen				Weizenbrot (Semmel)	Weizenbrot mit Butter von Weizenmehl	Habennudeln	Gerste	Buchweizen- Gerste	Buchweizen- Hafer	Gerste	D r i e	We i s	Kartoffel (gemischt)	Kaffee		Speisestärke				
		Weizen	Roggen	Weizen	Roggen											Handel in größeren Mengen	im Klein- handel		gebrannt	Raucher (harter)		
																					Es kostet je 100kg	
1	Beuthen	43	38	44	40	60	38	1	20	—	100	—	—	150	3	60	54	20				
2	Cosel	38	32	42	36	60	35	1	20	180	180	120	180	160	120	160	1	60	4	58	22	
3	Gleitwitz	42	38	44	40	60	38	1	60	90	140	130	140	140	100	120	1	60	3	60	56	22
4	Gratkau	38	32	38	32	48	27	1	20	50	140	100	148	100	120	130	1	60	4	—	60	24
5	Kattowitz	40	36	42	38	60	36	1	20	90	—	80	—	1	60	3	60	58	22			
6	Geobischütz	38	32	42	36	60	32	1	60	100	120	90	120	140	90	120	1	60	3	80	58	24
7	Reiße	36	31	42	36	60	32	1	60	120	120	110	120	140	110	120	1	40	4	—	64	24
8	Neustadt	36	30	40	32	50	32	1	60	120	120	110	120	140	120	180	1	60	4	20	60	24
9	Oberglogau	39	—	40	32	50	32	1	60	120	120	100	—	100	—	160	1	60	3	60	56	24
10	Doppeln	39	35	42	38	60	37	1	25	140	200	100	180	140	110	140	1	40	4	—	58	22
11	Baischkau	37	42	40	34	60	32	1	40	120	120	100	—	120	120	130	1	40	3	60	58	24
12	Ratibor	40	34	44	36	55	34	1	60	160	—	110	140	180	100	110	1	60	3	60	60	24
13	Gr. Strehlitz	41	40	44	40	64	40	1	30	110	140	110	140	130	100	130	1	10	4	50	55	25

\* gangbarste Sorte

**II. Fleischpreise in der zweiten Hälfte des Monats November 1915.**

Nr.	Marktort	Rind		Kalb		Lamm		Schwein						Schweine- schmalz		K o s t e n										
		im Kleinhandel										inländisches	ausländisches													
		Keule	Bug	Bauch	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Kopf und Beine			Rinderfett (frisch)	inländisch, geräuchert		Speck									
		Es kostet je 1 kg										(in Gauß, im Durchschnitt)														
1	Beuthen	2 60	2 40	2 40	2 60	2 40	—	—	—	—	2 80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	120		
2	Cosel	2 40	2 40	2 40	2 20	2 20	—	—	—	—	2 80	2 80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Gleitwitz	2 80	2 40	2 20	2 80	2 40	2 80	2 40	2 80	2 80	2 80	—	—	—	5	20	6	00	6	—	—	—	—	—	—	—
4	Gratkau	2 20	2 20	2 20	2 20	2 20	2 40	2 40	2 66	2 66	1 80	3 42	5 20	5 60	5 20	4 80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	120
5	Kattowitz	2 30	2 10	1 80	2 50	2 30	2 30	2 70	2 80	2 80	2 80	—	—	—	4	80	5 60	—	—	—	—	—	—	—	—	120
6	Geobischütz	2 40	2 30	2 20	2 40	2 30	2 60	2 40	2 80	2 75	1 80	3 60	4	—	4	20	3 40	3 20	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Reiße	2 40	2 40	1 80	2 40	2 40	3	3	3 10	3	1 55	4	—	—	—	—	4 20	—	—	—	—	—	—	—	—	120
8	Neustadt	2 40	2 40	2	2	2	2 60	2 40	2 80	2 80	2 10	3 60	4 20	4 60	4	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Oberglogau	2 40	2 40	2	2 40	2	2 40	2 40	2 80	2 80	—	3 60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Doppeln	2 60	2 40	2 40	2 40	2 20	2 60	2 60	2 80	2 80	—	—	5 20	5 60	4 80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Baischkau	2 80	2 40	2 20	2 40	2 20	2 40	2 40	2 80	2 80	1 60	3 80	4 40	4 80	4 30	4 20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Ratibor	2 40	2 20	2 20	2 40	2 20	2 40	2 40	2 80	2 80	—	3 60	4 80	5 20	5 60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Gr. Strehlitz	2 40	2 30	2	2 10	1 97	—	—	2 67	2 47	—	90	5 50	5 07	5 60	5 6	5 60	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Doppeln, den 7. Dezember 1915.

Der Regierungspräsident.  
J. B. v. Bucanus.



**1296.** Der Pfarrer Stawinoga zu Deutsch Zernitz ist zum Ortschulinspektor der katholischen Schule in Nieborowitz, Kreis Rybnitz, ernannt worden.

Oppeln, den 30. November 1915.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II G. II/XVIII. 932 Dr. Küster.

### Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

**1297. Öffentliche Bekanntmachung.  
Warenhaussteuerveranlagung für das  
Steuerjahr 1916.**

Auf Grund des § 9 des Gesetzes, betreffend die Warenhaussteuer vom 18. Juli 1900 (Gesetzsamml. S. 294) wird hiermit jeder bereits zur Warenhaussteuer veranlagte Steuerpflichtige in dem Regierungsbezirk Oppeln aufgefordert, die **Steuererklärung** über den steuerpflichtigen Jahresumsatz nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 25. Januar bis einschließlich 10. Februar 1916 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen Formulare von heute ab in dem Amtsfokal des Unterzeichneten kostenlos verabfolgt.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittelst Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten an Wochentagen in der Zeit von 10 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags zu Protokoll entgegengenommen.

Die Versäumung der obigen Frist hat gemäß § 11 des Gesetzes, betreffend die Warenhaussteuer den **Verlust der gesetzlichen Rechtsmittel** gegen die Einschätzung für das Steuerjahr zur Folge.

Wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissenschaftliche Verschweigung von steuerpflichtigem Umsatz in der Steuererklärung sind mit Strafe bedroht.

Oppeln, den 1. Dezember 1915.

Der Vorsitzende

des Steueraususses der Gewerbesteuerklasse I.  
**1298. Bekanntmachung.** Mit dem Ankauf von Altgummi gemäß Nachtragsverordnung vom 17. Sept. 1915 V. I. 1612/8. 15 R. R. A. zu der Bekanntmachung betreffend Bestandserhebung

und Beschlaagnahme von Kautschuk (Gummi) usw. Nr. V. I. 663/6. 15 R. R. A. \*) f. Sa. A. z. Stk. 38. d. Amtsbl., ist von der Inspektion des Kraftfahrwesens in der Provinz Schlesien die Firma

Eugen Perle, Breslau VI

beauftragt.

Alle Besitzer von dem in Frage kommenden Altgummi, und zwar von:

Alten Autoreifen mit Nieten und ohne solche, Luftschläuchen, dunkel, schwimmend, Luftschläuchen, rot, Gummiabfällen, schwimmend,

(gleichgültig, ob im ganzen oder zerschnitten)

sind verpflichtet, ihren Vorrat **sofort** der Firma unter genauer Angabe von Art und Menge zum Kauf anzubieten. Ebenso haben alle Personen usw., welche solchen Altgummi in Verwahrung haben, der Firma dies sofort mitzuteilen. Die Bestände sind frei Abgangs-Bahnstation verpackt vom Eigentümer abzuliefern. Verpackung wird auf Wunsch zurückgegeben. Die Bezahlung der aufgekauften Altgummibestände erfolgt in bar durch die Firma

Eugen Perle, Breslau VI

nach Empfang und Richtigebefund am Bestimmungsorte.

Den Kraftwagenbesitzern, welche noch zugelassene Wagen haben, wird nur das zur Reparatur der eigenen Bereifung nötige alte Schlauchmaterial belassen, und zwar für jeden zugelassenen Wagen 2 kg.

Der anderweltige Verkauf von dem hier in Frage kommenden Altmaterial ist verboten und wird strafrechtlich verfolgt.

Breslau, den 26. November 1915.

Der stellv. Kommandierende General.  
von B a c m e i s t e r.

Abt. II h Nr. 148082.

**1299.** Gemäß der Bundesratsverordnung vom 11. November 1915 betreffend Einwirkung von Höchstpreisen auf laufende Verträge (R. G. Bl. S. 758) ist bei dem hiesigen Oberlandesgericht ein Schiedsgericht eingerichtet. Zum Vorsitzenden ist der Oberlandesgerichtsrat Geheimde Justizrat Raupisch ernannt. Die Gerichtsschreiberei des Schiedsgerichts befindet sich im Zimmer 76 des Oberlandesgerichts, Ritterplatz Nr. 15, I. Etage.

Breslau, den 3. Dezember 1915.

Der Oberlandesgerichtspräsident.

**1300. Bekanntmachung.** Es führen fortan das Postamt in Zaborze die Bezeichnung Zaborze<sup>1</sup> und das Postamt in Boremba (Kr. Hindenburg) die Bezeichnung Zaborze 2.

Oppeln, 4. Dezember 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.  
S t r o h.

**1801. Bekanntmachung für die Ober-  
schiffahrt.**

Der Beginn der Winterzeit wird mit Bezug auf § 2 der Tarife für den staatlichen Sicherheitshafen zu Thiergarten und die Schiffsstellen in den Schleusenkanälen Koppen — Schönau, Brielg Linden, Ohlau und Rattwig auf den 1. Dezember 1915 festgesetzt.

Brieg, den 29. November 1915.

Der Vorstand des Wasserbauamts.  
Engelhard.

**1284. Aukundigung  
von ausgelosten 4<sup>o</sup> und 3<sup>1/2</sup><sup>o</sup> Rentenbriefen  
der Provinzen Schlesien und Posen.**

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39, 41 und folgende des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 im Beisein von Abgeordneten der Provinzialvertretungen und eines Notars stattgehabten Verlosung der zum 1. April 1916 einzulösenden Rentenbriefe sind nachstehende Nummern gezogen und zwar:

**I. von Rentenbriefen der Provinz Schlesien:  
a zu 4<sup>o</sup>.****109 Stück Lit A zu 3000 Mk. (1000 Tlr.)**

Nr. 692. 1166. 1798. 1810. 2031. 2548.  
2927. 3295. 3409. 3579. 3902. 3978. 3984. 4103.  
4974. 5250. 5406. 5443. 5663. 5699. 5742. 5947.  
5984. 6968. 7168. 7269. 7447. 7557. 7764. 8411.  
8426. 8749. 9660. 9766. 9959. 10172. 10294.  
10861. 10921. 11015. 11446. 11573. 11720.  
11736. 12036. 12635. 12937. 13482. 13963.  
14543. 14554. 14834. 15138. 15248. 15529.  
15892. 16069. 16439. 16594. 16923. 17437.  
17689. 17813. 18125. 18621. 18752. 20569.  
20521. 21007. 21844. 22359. 22908. 23043.  
23646. 23731. 23984. 24438. 24702. 24917.  
24985. 25203. 25422. 25858. 25990. 25991.  
26067. 26077. 26199. 26275. 26688. 27034.  
27532. 27720. 27938. 28366. 28471. 28495.  
28647. 28948. 28968. 29165. 29224. 20292.  
29424. 29469. 29490. 29499. 29504. 29506.

**28 Stück Lit B zu 1500 Mk. (500 Tlr.)**

Nr. 188. 200. 238. 550. 1279. 1408. 1616.  
1924. 2512. 3682. 3948. 4181. 4745. 5215.  
5343. 5627. 5799. 5984. 6050. 6168. 6254.  
6278. 6440. 6593. 6876. 7376. 7389. 7437.

**117 Stück Lit C zu 300 Mk. (100 Tlr.)**

Nr. 189. 518. 554. 583. 680. 792. 1767.  
2738. 2751. 3457. 3665. 3772. 4554. 5284. 5287.  
5352. 5436. 5851. 5857. 6129. 6394. 6536. 6797.  
7308. 7709. 7753. 7784. 8001. 8356. 8520. 8583.  
9044. 9501. 9605. 9656. 10268. 10302. 10860.  
10947. 10984. 11040. 11173. 11309. 11525.  
11529. 11843. 12106. 12190. 12260. 12493.  
12515. 12554. 12893. 13075. 13188. 13191.  
13628. 14242. 14491. 14677. 15637. 15674.  
15680. 16209. 16941. 16988. 16884. 17728.  
17798. 17931. 18188. 18278. 18537. 19094.

19403. 19450. 19652. 19728. 19838. 20354.  
20419. 20450. 20662. 20673. 20734. 20908.  
21164. 21938. 22067. 22127. 22302. 23389.  
23861. 23929. 24500. 25213. 25350. 25509.  
25741. 25996. 26084. 26597. 26673. 26992.  
27070. 27274. 27339. 27382. 27570. 27618.  
27627. 27645. 27665. 27729. 27746. 27809.  
27820.

**96 Stück Lit. D. zu 75 Mark (25 Tlr.)**

Nr. 427. 715. 1214. 1371. 1481. 1499.  
2241. 2290. 2338. 2659. 3271. 3774. 4102.  
4195. 4627. 4735. 5182. 5241. 5570. 5600.  
6287. 6567. 6847. 6956. 7254. 7471. 7582.  
8202. 8228. 8412. 8591. 8656. 9120. 9784.  
10341. 10790. 11151. 11326. 11402. 11487.  
11552. 11562. 12596. 12837. 12855. 13072.  
13101. 13135. 13184. 13655. 13867. 14097.  
14299. 14467. 14909. 15157. 15376. 15456.  
15552. 15919. 15963. 16129. 16178. 16295.  
16869. 17022. 17293. 17455. 17661. 18094.  
18192. 18614. 18866. 19294. 19430. 19451.  
19557. 20356. 20523. 20545. 20899. 20907.  
21132. 21336. 21432. 21512. 21651. 21660.  
21665. 21684. 21726. 21732. 21822. 21849.  
21854. 21866.

1 Stück Lit. B.B. zu 1500 Mk. Nr. 52  
5 Stück Lit. CC. zu 300 Mk. Nr. 17. 50.  
98. 129. 153.

1 Stück Lit. DD. über 75 Mk. Nr. 34.

b. zu 3<sup>1/2</sup><sup>o</sup>.  
4 Stück Lit. L. zu 3000 Mk. Nr. 36. 59.  
753. 756.

1 Stück Lit. M. über 1500 Mk. Nr. 177.  
9 Stück Lit. N. zu 300 Mk. Nr. 130. 258.  
263. 738. 940. 968. 1078. 1169. 1297.

7 Stück Lit. O. zu 75 Mk. Nr. 6. 162. 251.  
266. 310. 353. 412.

2 Stück Lit. P. zu 30 Mk. Nr. 113. 124.  
1 Stück Lit. T. über 75 Mk. Nr. 3.

**II. von Rentenbriefen der Provinz Posen.  
a. zu 4<sup>o</sup>.****47 Stück Lit A zu 3000 Mk. (1000 Tlr.):**

Nr. 218. 1446. 1582. 1922. 1981. 2349.  
3513. 4529. 4801. 5093. 5236. 6150. 6526.  
7333. 7643. 8301. 9215. 9537. 9697. 10018.  
10097. 10102. 10384. 10448. 10672. 10824.  
10910. 11061. 11318. 11469. 11800. 12016.  
12102. 12541. 12573. 12589. 12620. 12710.  
12847. 12871. 12873. 12900. 19244. 13361.  
13412. 13447. 13473.

**20 Stück Lit. B zu 1500 Mk. (500 Tlr.)**

Nr. 1052. 1637. 1792. 1917. 2032. 2159.  
2425. 2486. 2540. 2868. 3325. 3653. 3946.  
4061. 4137. 4227. 4355. 4426. 4506. 4607.

**118 Stück Lit. C zu 300 Mk. (100 Tlr.)**

Nr. 983. 1748. 2249. 2821. 3062. 4092.  
4179. 5120. 5894. 5964. 6087. 6362. 6768.  
7199. 8086. 8317. 8362. 8420. 8422. 8496.

8530.	8562.	8835.	9049.	9096.	9575.	9726.
10048.	10212.	10477.	10897.	10915.	10941.	
10962.	11004.	11189.	11369.	11380.	11469.	
11498.	11638.	11858.	11951.	12253.	12296.	
12388.	12399.	12422.	12579.	12607.	12767.	
12773.	13161.	13184.	13229.	13483.	13845.	
13911.	13962.	13988.	14498.	14499.	14511.	
14570.	14575.	14584.	14608.	14684.	14718.	
14852.	14899.	15045.	15071.	15152.	15191.	
15267.	15500.	15755.	15931.	16057.	16071.	
16216.	16517.	16729.	16753.	16766.	16830.	
16918.	16922.	16971.	16992.	17170.	17203.	
17217.	17334.	17390.	17484.	17557.	17605.	
17682.	17705.	17865.	17956.	18003.	18050.	
18250.	18307.	18321.	18383.	18411.	18478.	
18525.	18580.					

**98 Stück Lit. D. zu 75 Mk. (25 Tlr.)**

Nr. 188.	1207.	1506.	1718.	1764.	2326.
3225.	3259.	3423.	3561.	3568.	4014.
4474.	5452.	5689.	5715.	5798.	6694.
6857.	6945.	7294.	7371.	7752.	7823.
8028.	8034.	8293.	8426.	8640.	8694.
8723.	8797.	8811.	8849.	8879.	8943.
9072.	9212.	9432.	9538.	9884.	10216.
10263.	10569.	10578.	10660.	10695.	10720.
10743.	10793.	11125.	11693.	11707.	11750.
11764.	11883.	11892.	11894.	12199.	12465.
12499.	12615.	12667.	12857.	12865.	12873.
13041.	13327.	13359.	13421.	13437.	13530.
13765.	13848.	13936.	14000.	14004.	14010.
14040.	14066.	14165.	14266.	14364.	14420.
14746.	14748.	14749.	14787.	14822.	14880.
14946.	14972.	15025.	15080.		

3 Stück Lit. CC. zu 300 Mk. Nr. 14. 24. 31.

2 Stück Lit. DD. zu 75 Mk. Nr. 13. 40.

b. zu 3<sup>1/2</sup> 0/0.

9 Stück Lit. L. zu 3000 Mk. Nr. 287. 645. 827. 833. 892. 1108. 1175. 1492. 1518.

1 Stück Lit. M. über 1500 Mk. Nr. 179.

10 Stück Lit. N. zu 300 Mk. Nr. 65. 78. 442. 591. 618. 728. 787. 807. 822. 1074.

7 Stück Lit. O. zu 75 Mk. Nr. 93. 94. 157. 303. 503. 760. 807.

2 Stück Lit. P. zu 30 Mk. Nr. 41. 190.

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum **1. April 1916** werden ihre Inhaber aufgefordert, den Nennwert gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst Zinsscheinen und Erneuerungsscheinen sowie gegen Quittung

vom **1. April 1916** ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, entweder bei unserer Kasse — Albrechtsstraße 32 hier selbst — oder bei der königlichen Rentendankkasse in Berlin C. 2 — Klosterstraße 76 — in den Vormittagstunden von 9 bis 12 Uhr,

bei in Empfang zu nehmen.

Den Rentenbriefen Lit. A. bis D. (zu I a

und II a) müssen die **Zinscheine Reihe 9 Nr. 4 bis 16**, den Rentenbriefen Lit. BB. bis DD. (zu I a) die **Zinscheine Reihe 1 Nr. 9 bis 16**, den Rentenbriefen Lit. CC. und DD. (zu II a) die **Zinscheine Reihe 1 Nr. 15 und 16**, den Rentenbriefen Lit. L. bis P. (zu I b und II b) die **Zinscheine Reihe 4 Nr. 2 bis 16** und dem Rentenbriefe Lit. T. (zu I b) die **Zinscheine Reihe 2 Nr. 15 und 16**, sämtlichen Rentenbriefen außerdem die **Erneuerungsscheine** beigelegt sein.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet, sie durch die Post, **aber frankiert** und unter Befügung einer Quittung, an die oben bezeichneten Kassen einzusenden, worauf die Uebersendung des Nennwertes auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom **1. April 1916** ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht mit eingeleisteten Zinscheine wird bei der Auszahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 19. November 1915.

Königliche Direktion

der Rentendank für Schlesien und Posen.

**1802.** Für die im Jahre 1916 an den Lehrerseminaren, dem Lehrerinnenseminar und den Präparandenanstalten des Regierungsbezirks Oppeln abzuhaltenden Aufnahme- und Entlassungsprüfungen haben wir folgende Anfangstermine festgesetzt:

**A Seminare.**

**1. am Lehrerseminar zu Ober-Glogau (katholisch)**  
Aufnahmeprüfung 21. September früh 8 Uhr.

Entlassungsprüfung

a) schriftlich 4. September früh 8 Uhr,

b) mündlich 13. September u. ff.

**2. am Lehrerseminar zu Kreuzburg (evangelisch)**  
Aufnahmeprüfung 16. März früh 8 Uhr.

**3. am Lehrerseminar zu Leobschütz (katholisch)**  
Aufnahmeprüfung 21. September früh 8 Uhr.

Entlassungsprüfung

a) schriftlich 7. September früh 8 Uhr,

b) mündlich 18. September u. ff.

**4. am Lehrerseminar zu Myslowitz (katholisch)**  
Aufnahmeprüfung 27. März früh 8 Uhr.

**5. am Lehrerseminar zu Weiskirchen (katholisch)**  
Aufnahmeprüfung 27. März früh 8 Uhr.

**6. am Lehrerseminar zu Pleschowitz (katholisch)**  
Aufnahmeprüfung 27. März früh 8 Uhr.

**7. am Lehrerseminar zu Proskau (katholisch)**  
Aufnahmeprüfung 27. März früh 8 Uhr.

**8. am Lehrerseminar zu Ratibor (katholisch)**  
Aufnahmeprüfung 27. März früh 8 Uhr.

**Entlassungsprüfung**

- a) schriftlich 13. März früh 8 Uhr,  
b) mündlich 21. März u. ff.
9. am Lehrerseminar zu Rosenberg (katholisch)  
Aufnahmeprüfung 27. März früh 8 Uhr.
10. am Lehrerseminar zu Larnowitz (katholisch)  
Aufnahmeprüfung 27. März früh 8 Uhr.
11. am Lehrerseminar zu Ziegenhals (katholisch)  
Aufnahmeprüfung 15. August früh 8 Uhr.

**Entlassungsprüfung**

- a) schriftlich 7. Juni früh 8 Uhr,  
b) mündlich 23. Juni u. ff.
12. am Lehrerseminar zu Jüß (katholisch)  
Aufnahmeprüfung 27. März früh 8 Uhr.
13. am Lehrerinnenseminar zu Beuthen OS.  
(katholisch)  
Aufnahmeprüfung 27. März früh 8 Uhr.

**B. Präparandenanstalten.**

1. an der Präparandenanstalt zu Oppeln  
(katholisch)  
Aufnahmeprüfung 3. April früh 8 Uhr.
- Entlassungsprüfung  
a) schriftlich 20. März früh 8 Uhr,  
b) mündlich 27. März u. ff.
2. an der Präparandenanstalt zu Patschkau  
(katholisch)  
Aufnahmeprüfung 27. März früh 8 Uhr.

**Entlassungsprüfung**

- a) schriftlich 24. Februar früh 8 Uhr,  
b) mündlich 1. März u. ff.
3. an der Präparandenanstalt zu Pleß  
(evangelisch)  
Aufnahmeprüfung 30. März früh 8 Uhr.

**Entlassungsprüfung**

- a) schriftlich 8. Februar früh 8 Uhr,  
b) mündlich 17. Februar u. ff.
4. an der Präparandenanstalt zu Pleß  
(katholisch)  
Aufnahmeprüfung 27. März früh 8 Uhr.
- Entlassungsprüfung  
a) schriftlich 8. Februar früh 8 Uhr,  
b) mündlich 15. Februar u. ff.
5. an der Präparandenanstalt zu Larnowitz  
(katholisch)  
Aufnahmeprüfung 27. März früh 8 Uhr.

**Entlassungsprüfung**

- a) schriftlich 17. Februar früh 8 Uhr,  
b) mündlich 24. Februar u. ff.
- Breslau, den 22. November 1915.  
Königliches Provinzial-Schulkollegium.  
J. B. Schlemmer.

II Nr. 6456.

1303. Für die im Jahre 1916 in Breslau abzuhaltenden **Kommissionsprüfungen** für Lehrerinnen der französischen und englischen Sprache haben wir die Anfangstermine auf den 3. Mai und 25. Oktober festgesetzt.

Meldungen zu diesen Prüfungen sind uns unter Beibringung der in der Prüfungsordnung vom 5. Oktober 1887 vorgeschriebenen Papiere spätestens 6 Wochen vor den angelegten Terminen einzureichen.

Breslau, den 22. November 1915.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.  
J. B. Schlemmer.

II Nr. 6456.

1304. Für die im Jahre 1916 hier stattfindenden **Mittelschul- und Rektorprüfungen** haben wir vom 10. Mai und die folgenden Tage und vom 8. November und die folgenden Tage Termine angelegt.

Dijenen Herren und Damen, die sich einer der beiden Prüfungen zu unterziehen gedenken, haben sich gemäß § 5 bezw. 4 der Prüfungsordnung vom 1. Juli 1901 bei uns und zwar die im Amte stehenden Lehrer durch **Vermittelung der zuständigen Dienstbehörde** bis spätestens 1. Januar bezw. 1. Juli n. Js. zu melden.

Die Meldungen sind jedoch so frühzeitig einzureichen, daß sie bis zu den genannten Terminen bereits der zuständigen königlichen Regierung bezw. uns vorliegen.

In dem **Gesuche um Zulassung zur Mittelschulprüfung** ist anzugeben, in welchen Fächern (§ 6 B) der Bewerber die Lehrbefähigung zu erwerben beabsichtigt, sowie aus welchem Fache ihm die Aufgabe für die häusliche Arbeit (§ 8) besonders erwünscht sein würde.

In der **Meldung zur Rektorprüfung** ist zum Ausdruck zu bringen, ob die Befähigung zur Leitung von Volksschulen oder von Schulen mit fremdsprachlichen Unterricht gewünscht wird. Sowohl bei der Meldung zur Mittelschul- wie zur Rektorprüfung muß von den Besuchstellern angegeben werden, ob die Prüfung schon früher versucht worden ist, beziehungsweise wie oft und mit welchem Erfolge.

Breslau, den 22. November 1915.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.  
J. B. Schlemmer.

II Nr. 6456.

1305. Für die im Jahre 1916 in Breslau und Königshütte stattfindenden **Prüfungen für Turnlehrerinnen** haben wir folgende Anfangstermine angelegt:

1. für die Prüfung in Breslau den 6. März früh 8 Uhr (schriftlich) und den 13. März früh 8 Uhr (mündlich),

2. für die Prüfung in Königshütte den 11. September (schriftlich) und den 12. September (mündlich).

Meldungen zu diesen Prüfungen sind unter Beibringung der im § 4 der Prüfungsordnung



vorgeschriebenen Papiere spätestens 8 Wochen vor dem Prüfungstermine und einzureichen.

Breslau, den 22. November 1915.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.]

J. B. Schlemmer.

II Nr. 6456.

**1306.** Für die im Jahre 1916 abzuhaltende Prüfung für Lehrer und Lehrerinnen an Hilfschulen haben wir den Anfangstermin auf den 23. Mai festgesetzt.

Meldungen zu dieser Prüfung sind uns unter Beibringung der in der Prüfungsordnung vom 1. Oktober 1913 Zentralblatt S. 799 ff. vorgeschriebenen Papiere spätestens 3 Monate vor dem angeetzten Termin einzureichen.

Breslau, den 22. November 1915.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

J. B. Schlemmer.

II Nr. 6456.

**1307.** In Gemäßheit des Ministerial-Erlasses vom 5. Oktober 1907 — M. d. g. A., II. III A. 2908 II III C. / M. f. S. u. S. IV 10179 — (Zentr. Bl. f. d. U. B. 1907 S. 779) wird im Jahre 1916 für diejenigen Bewerberinnen, deren Schulzeugnisse zur Aufnahme in die Anstalten und Kurse zur Ausbildung von Handarbeits-, Hauswirtschafts-, und Turnlehrerinnen nicht ausreichen, die vorgeschriebene schulwissenschaftliche Vorprüfung in Königshütte am 15. September u. ff. abgehalten werden.

Meldungen zu dieser Prüfung bei welcher auch Kenntnisse in einer fremden Sprache nachzuweisen sind, sind von den Leitern bzw. Leiterinnen der Ausbildungskurse unter Beifügung eines von den Bewerberinnen eigenhändig geschriebenen Lebenslaufes sowie der Schul-pp. Zeugnisse spätestens 6 Wochen vor dem Prüfungstermine und einzureichen.

Breslau, den 22. November 1915.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

J. B. Schlemmer.

II Nr. 6456.

**1308.** In Gemäßheit des Ministerial-Erlasses vom 5. Oktober 1907 — M. d. g. A., II. III A. 2908 II. III C. / M. f. S. u. S. IV 10179 — (Zentr. Bl. f. d. U. B. 1907 S. 779) wird im Jahre 1916 für diejenigen Bewerberinnen, deren Schulzeugnisse zur Aufnahme in die Anstalten und Kurse zur Ausbildung von Handarbeits-, Hauswirtschafts-, und Turnlehrerinnen nicht ausreichen, die vorgeschriebenen schulwissenschaftlichen Vorprüfungen in Breslau am 8. April und 18. September u. ff. abgehalten werden.

Meldungen zu diesen Prüfungen bei welchen auch Kenntnisse in einer fremden Sprache nachzuweisen sind, sind von den Leitern bzw. Leiterinnen der Ausbildungskurse unter Beifügung eines von den Bewerberinnen eigenhändig ge-

schriebenen Lebenslaufes sowie der Schul-pp. Zeugnisse spätestens 6 Wochen vor den Prüfungsterminen und einzureichen.

Breslau, den 22. November 1915.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

J. B. Schlemmer.

II Nr. 6456.

**1309.** Für die im Jahre 1916 in Breslau, Görlitz und Königshütte abzuhaltenden Prüfungen für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde haben wir folgende Anfangstermine festgesetzt:

1. für die Prüfungen in Breslau den 13. März und 11. September,
2. für die Prüfung in Görlitz den 9. März,
3. für die Prüfung in Königshütte den 7. September.

Meldungen zu diesen Prüfungen sind uns spätestens 8 Wochen vor diesen Prüfungen unter Beibringung der im § 4 der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Papiere einzureichen.

Breslau, den 22. November 1915.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

J. B. Schlemmer.

II Nr. 6456.

**1310.** Die Prüfungen für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten werden im Jahre 1916 wie folgt abgehalten werden:

1. Prüfung in Breslau den 22. März, 27. März und 29. August,
2. Prüfung in Görlitz den 6. März,
3. Prüfung in Königshütte den 4. September.

Meldungen zu diesen Prüfungen sind unter Beibringung der im § 4 der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Papiere spätestens 8 Wochen vor dem angeetzten Termin und einzureichen.

Breslau, den 22. November 1915.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

J. B. Schlemmer.

II Nr. 6456.

**1311.** Austausch von Feldesteilen der Steintohlenbergwerke „Königin Luise XIII“ bei Hindenburg und „Graf Franz“ bei Bielschowitz.

Der Königlich Preussische Staat (Verpflichtet) als Eigentümer des Steintohlenbergwerks „Königin Luise XIII“ bei Hindenburg und die Gewerkschaft „Consolidirte Wolfgang“ als Eigentümerin des Steintohlenbergwerks „Graf Franz“ bei Bielschowitz haben am 1. Mai 1914 in Folge eines notariellen Tauschvertrages abgeschlossen. Nach Inhalt dieses Vertrages tritt der Königlich Preussische Staat (Verpflichtet) einen 6357,933 — Sechstausenddreihundertsebenunddritzig, neunhundertdreißig und drei Zehntel — Quadratmeter großen Teil des Feldes seines Steintohlenbergwerks „Königin Luise XIII“ an die Gewerkschaft „Consolidirte Wolfgang“ und diese einen 6357,933 — Sechstausenddreihundertsebenunddritzig, neunhundert-



dreieundneunzig Tausendstel — Quadratmeter großen Teil des Feldes ihres Steinkohlenbergwerks „Graf Franz“ an den Königlich Preussischen Staat (Bergflakus) ab.

Der erstbezeichnete Feldeteil soll zu dem Steinkohlenbergwerk „Graf Franz“, der letztbezeichnete zu dem Steinkohlenbergwerk „Königin Luise XIII“ hinzutreten. Die auszutauschenden Feldestelle sind auf den durch den konzessionierten Marktscheider Seeliger angefertigten Situationsrissen mit den Ziffern 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 und I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, IX und X umschrieben.

Die Situationsrisse liegen in unserer Regierung zur Einsicht aus.

Vorstehendes wird unter Verweisung auf § 51 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetzsammlung Seite 705 ff.) hiermit bekannt gemacht.

Breslau, den 30. November 1915.

Königliches Oberbergamt.

Z. Nr. 8934/15. Schmeißer.

**1812. Austausch von Feldestellen der Steinkohlenbergwerke „Königin Luise“ bei Hindenburg und „Consolidirte Wolfgang“ bei Bielschowitz.**

Der Königlich Preussische Staat (Bergflakus) als Eigentümer des Steinkohlenbergwerks „Königin Luise“ bei Hindenburg und die Gewerkschaft „Consolidirte Wolfgang“ als Eigentümerin des Steinkohlenbergwerk „Consolidirte Wolfgang (Teilfeld) bei Bielschowitz haben am 1. Mai 1914 in Abzwee einen notariellen Kaufvertrag abgeschlossen. Nach Inhalt dieses Vertrages tritt der Königlich Preussische Staat (Bergflakus) einen 1817 — Eintausenddreihundertsechzehn — Quadratmeter großen Teil des Feldes seines Steinkohlenbergwerks „Königin Luise“ an die Gewerkschaft „Consolidirte Wolfgang“ und diese einen 2534 — Zweitausendfünfhundertvierunddreißig — Quadratmeter großen Teil des Feldes ihres Steinkohlenbergwerks „Consolidirte Wolfgang“ an den Königlich Preussischen Staat (Bergflakus) ab.

Der erstbezeichnete Feldeteil soll zu dem Steinkohlenbergwerk „Consolidirte Wolfgang“ der letztbezeichnete zu dem Steinkohlenbergwerk „Königin Luise“ hinzutreten. Die auszutauschenden Feldestelle sind auf den durch den konzessionierten Marktscheider Seeliger angefertigten Situationsrissen mit den Ziffern 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28 und 29 und XII, XIII, XIV, XV, XVI, XVII, XVIII, XIX, XX, XXI, XXII, XXIII, XXIV, XXV, XXVI und XXVII umschrieben.

Die Situationsrisse liegen in unserer Regierung zur Einsicht aus.

Vorstehendes wird unter Verweisung auf § 51 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni

1865 (Gesetzsammlung Seite 705 ff.) hiermit bekannt gemacht.

Breslau, den 30. November 1915.

Königliches Oberbergamt.

Schmeißer.

Z. Nr. 8935.

### **1813. Ortsstatut für die hausgewerbliche Krankenversicherung im Gemeindebezirk Rattowitz.**

Auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen vom 4. August 1914 wird die hausgewerbliche Krankenversicherung für den Gemeindebezirk Rattowitz wie folgt geregelt:

§ 1. Hausgewerbetreibende im Sinne dieses Statuts sind die im § 162 der Reichsversicherungsordnung näher bezeichneten Personen (selbständige Gewerbetreibende, die in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender gewerbliche Erzeugnisse herstellen oder bearbeiten). Die Versicherung erfolgt ausschließlich bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse für den Stadtkreis Rattowitz. Sämtliche Hausgewerbetreibende, die nicht nach § 168 der Reichsversicherungsordnung versicherungsfrei sind, unterliegen der Versicherungspflicht. Auf ihren Antrag werden jedoch diejenigen, welche nachweisen, daß ihnen ein jährliches Gesamteinkommen von mindestens 2500 Mk. sicher ist, für ihre eigene Person von der Versicherungspflicht befreit. Ueber den Antrag auf Befreiung entscheidet der Rassenvorstand; wird der Antrag abgelehnt, so entscheidet auf Beschwerde das Versicherungsamt endgültig.

§ 2. Die Auftraggeber haben jeden von ihnen im Stadtbezirk Rattowitz beschäftigten Hausgewerbetreibenden bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse für den Stadtkreis Rattowitz nach Beginn und Ende der Beschäftigung zu melden. Aenderungen des Beschäftigungsverhältnisses, welche die Versicherungspflicht berühren, haben sie gleichfalls zu melden. Die Meldepflicht wird durch die Sagung der Kasse bestimmt. (§ 317 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung). Die Meldung kann unterbleiben, wenn die Arbeit für kürzere Zeit als 1 Woche unterbrochen wird und die Beiträge fortgezahlt werden.

§ 3. Die Beiträge für die Hausgewerbetreibenden und für ihre hausgewerblich Beschäftigten entsprechen den für alle anderen Mitglieder festgesetzten Sätzen und sind zu  $\frac{2}{3}$  von den Hausgewerbetreibenden und ihren hausgewerblich Beschäftigten, zu  $\frac{1}{3}$  von den Arbeitgebern zu leisten.

Die Hausgewerbetreibenden haben Anspruch auf die vollen Leistungsmäßigen Leistungen der Kasse, sie bleiben Mitglieder auch während einer Zeit, in der sie vorübergehend nicht gegen Entgelt beschäftigt werden.

§ 4. Die Versicherungspflichtigen müssen sich bei der Lohnzahlung ihren Beitragsteil vom Lohne abzählen lassen; sind Abzüge für eine Lohnperiode unterblieben, so dürfen sie nur bei der Lohnzahlung für die nächste Lohnperiode nachgeholt werden, wenn nicht die Beiträge ohne Verschulden des Arbeitgebers verspätet entrichtet worden sind.

§ 5. Sind bei einem Hausgewerbetreibenden die Beiträge für sein hausgewerbliches Hilfspersonal nicht beizutreiben, so ist sein Auftraggeber haftbar; dieser kann die Summe aber bei der nächsten Lohnzahlung in Abzug bringen.

§ 6. Rückstände werden wie Gemeindeabgaben begetrieben. Dem Beitreibungsverfahren geht eine Mahnung voraus.

§ 7. Auch im übrigen finden die Allgemeinen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über Beiträge und Beitragszahlung (§§ 380 — 405 der Reichsversicherungsordnung) und bei Verletzung einer durch dieses Ortsstatut begründeten Pflicht, die Strafvorschriften der Reichsversicherungsordnung (§§ 529—536) Anwendung.

§ 8. Diesem Ortsstatut unterstehen auch die Auftraggeber, die ihren Wohnsitz oder ihren Geschäftsbetrieb zwar nicht im Stadtkreise Rattowitz, aber doch innerhalb des nach § 488 der Reichsversicherungsordnung durch die oberste Verwaltungsbehörde festgesetzten Bezirks, d. h. in der Provinz Schlesiens haben, hinsichtlich der Hausgewerbetreibenden, die ihre Betriebsstätte im Stadtkreise Rattowitz haben.

§ 9. Dieses Ortsstatut tritt am 1. Juli 1915 in Kraft.

Rattowitz, den 7. Juli 1915.

Der Magistrat.

Leu. Ruoff.

Rattowitz, den 15. Juli 1915.

Die Stadtverordnetenversammlung.

H. Grünfeld. Paul Manjura.

Die Regelung der hausgewerblichen Krankenversicherung im Stadtbezirk Rattowitz durch vorstehende statutarische Bestimmung wird auf Grund des § 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 337) genehmigt.

Oppeln, den 28. August 1915.

Königliches Oberversicherungsamt.

Der Vorsitzende.

(L. S.) J. B. Engelhardt.

R. 1116/15.

Vorstehendes Ortsstatut wird auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853

und des § 16 Absatz 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 genehmigt.

Oppeln, den 6. September 1915.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

(L. S.) Berger.

Genehmigung. R. 15. 287/1.

Vorstehendes Ortsstatut bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Oppeln, den 1. Dezember 1915.

Der Regierungspräsident.

I. G. VII. 518. J. A. Abegg.

1814. Viehsuchen.

Erlöschen:

Brustseuche. Landkreis Neisse: Bei dem Pferde des Wirtschaftsbesizers Alois Köhler in Groß-Neundorf.

Influenza (Brustseuche). Stadtkreis Neisse:

Unter den Pferden des Spediteur Max Wagner, Bischoffstr.

1815. Personalnachrichten  
der königlichen Regierung zu Oppeln.

Verliehen:

Das Allgemeine Ehrenzeichen (in Silber), dem pens. Vollziehungsbeamten Edward Lehmann in Loboschütz.

Bestätigt: die Wahl des Ackerbürgers und Spediteurs Paul Niesar in Pittsch D.S., als unbesoldeter Beigeordneter der Stadt Pittsch für eine mit dem Tage der Dienstföhrung beginnende Amtsdauer von sechs Jahren; die Wahl des Apothekenbesizers Oswald Koesch, die Wiederwahl des königlichen Kommerzienrats Adolf Deichsel, des Kaufmanns Stephan Walczil und des Kaufmanns Benno Silberberg sämtlich in Myslowitz als unbesoldete Stadträte der Stadt Myslowitz, für eine mit dem 31. Dezember 1921 abschließende Amtsdauer von sechs Jahren; die Wiederwahl des Rentiers Rudolf Halama in Oppeln als unbesoldeter Stadtrat der Stadt Oppeln, für eine mit dem 31. Dezember 1919 abschließende Restamtsdauer.

Gestorben: Regierungs-Bureaubäuer Müller.

Vom königlichen Provinzialschulkollegium in Breslau.

Angestellt: Die auftragsweise beschäftigte technische Lehrerin Fräulein Margarete Leuthold am städtischen Gymnasium in Myslowitz mit Wirkung vom 1. Oktober d. Js. ab an der genannten Anstalt als technische Lehrerin.

Ernannt: Wissenschaftlicher Hilfslehrer Kaplan Georg Szyslowitz mit Wirkung vom 1. Oktober 1915 ab zum Ober- und Religionslehrer am Pgl. Gymnasium in Rattowitz.

# Sonderausgabe

zu Stück 50 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 11. Dezember 1915.

**1316.** Am 30. November d. Js. gegen Abend ist in der Kratochwil-Mühle bei Pfafszna, Kreis Tarnowitz, ein Einbruch verübt worden, wobei 170 M. bares Geld, eine Menge Kleidungsstücke, sowie 2 Gewehre nebst Munition geraubt und die Einwohner erheblich verletzt worden sind. Auch ist in der Nacht vom 6. zum 7. Dezember in Alt-Chechlaw, Kreis Tarnowitz, im Hause des Kaufmanns Brauer ein schwerer Einbruchdiebstahl begangen worden, wobei der Kaufmann Brauer durch Artgriffe schwer verletzt und bares Geld von mehr als 1000 M. geraubt worden ist. In Frage kommen vier Männer, von denen der frühere Maschinenreisende Ludwig Maciossek mit Bestimmtheit als einer der Täter erkannt worden ist. Die Personalbeschreibung dieser vier Männer ist folgende:

Ludwig Maciossek: 1,75 m groß, 26 Jahre alt, starker, schwarzer, etwas graumelierter Schnurrbart, **Kleidung:** schwarze Schuhe, schwarze Hosen, langer grauer Ueberzieher, Fleischermütze mit Ohrenklappen, oben geknöpft.

2. Person: Name unbekannt; 1,70—1,80 m groß, 25—30 Jahre alt, kurz geschnittenen schwarzen Schnurrbart; **Kleidung:** gelbe Schuhe, schwarze Gummischuhe, braune Hosen, schwarz kariert, grünlige Lodenjoppe, gelbe Fleischermütze mit Ohrenklappen oben zugeknöpft. **Besondere Kennzeichen:** Ueber dem rechten Auge eine senkrechte Narbe.

3. Person: Name unbekannt. 1,65—1,68 m groß, halbblonder Schnurrbart, blondes Haar. **Kleidung:** schwarze Schnürschuhe, dunkelblauer Anzug, grüner Lodenumhang, braunes, weiches Schlapphut.

4. Person: Name unbekannt. 1,64 m—1,66 m groß, 18—20 Jahre alt, blondes Haar, ohne Schnurrbart. **Kleidung:** schwarze Schnürschuhe, grauer Anzug und Ueberzieher, grauer weicher Schlapphut. **Besondere Kennzeichen:** Auf dem linken Handgelenk 2—4 cm lange Narbe.

Die Verbrecherbande scheint in Beuthen ihren Wohnsitz zu haben und soll in der Nacht zum 7. Dezember von der Station Beuthen-Stadtwald nach Raklo gefahren und von dort nach Alt-Chechlaw gegangen sein.

Es ist anzunehmen, daß die Täter gleich sind mit denen, die in Kuzlören und Chobie, Kreis Oppeln, am 5. Januar d. Js., in Kneja, Kreis Rosenberg OS., in der Nacht vom 17. zum 18. Februar d. Js. und in Groß-Domrowka, Kreis Beuthen OS., am 9. Oktober, nachts gegen 1 $\frac{1}{2}$  Uhr, Einbrüche verübt haben, und für deren Ermittlung und Anzeige ich eine Belohnung von insgesamt 1500 M. ausgesetzt habe. Ich fordere zur Nachforschung nach den Tätern auf, erhöhe die Belohnung auf

— 2000 Mark —

und sichere sie dem zu, der die Einbrecher so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Eine etwa erforderlich werdende Verteilung der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluß des Rechtsweges vor.

Oppeln, den 10. Dezember 1915.

Der Regierungspräsident.

J. B. Kley.

I a VI 5/1830.

## 2. Sonderausgabe

zu Stück 50 des Amtsblatts der Rgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 17. Dezember 1915.

### 1817. Wolfram und Chrom.

Beschlagnahme und Höchstpreis.

Nachstehende Verordnung wird hiermit auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der königlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), in Verbindung mit der Bekanntmachung über Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) sowie der Bekanntmachung über Vorraterhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) nebst Erweiterungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung gemäß den in der Anmerkung\*) abgedruckten Strafbestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

#### § 1. Inkrafttreten der Verordnung.

a) Die Verordnung tritt mit Beginn des 15. Dezember 1915 in Kraft; sie bildet eine teilweise Ergänzung der Verordnung M 6172/2. 15. R. N. A. vom 15. März 1915, betreffend Vorraterhebung und Bestandsmeldung über Wolfram, Chrom usw., und umfaßt auch diejenigen Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte durch schriftliche Einzelverfügung der unterzeichneten verordnenden Behörde beschlagnahmt worden sind.

Die Einzelverfügungen treten mit dem Inkrafttreten vorliegender Verordnung außer Kraft

#### I.

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseitehafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt,

2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt,

3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

#### II.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet,

2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet,

3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseitehafft, beschädigt oder zerstört,

4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt,

5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht,

6. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

#### III.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund der Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.



und werden durch diese ersetzt. Die Verordnung M. 6172/2. 15. R. R. A vom 15. März 1915 behält unbefrährt Geltung, abgesehen von der hiermit aufgehobenen Strafandrohung aus § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand und aus Art. 4 Ziff. 2 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand.

b) Für die im § 3 Abs. d bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

## § 2. Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

a) Beschlagnahme werden hiermit bis auf weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen in festem und flüssigem Zustand (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind):

Numerierung und Gegenstand nachstehender Klassen entsprechen denjenigen der Verordnung M. 6172/2. 15. R. R. A.

Klasse	Gegenstand
23	Wolfram-Metall, ausgeschlossen Drähte mit einem Durchmesser von weniger als 0,5 mm.
24	Wolfram-Eisen (Ferrowolfram).
27	Wolfram in Erzen, in Schlacken, in Neben- und Zwischenprodukten, beispielsweise auch Wolfram in Wolframsäure, Mischergzen, Hasen und Rückständen der Hütten- und Chemischen Industrie, in Verbindungen und Legierungen, soweit nicht unter Klasse 23 bis 26 fallend.
28	Chrom als Metall und Ferrachrom.
31	Chrom in Erzen, in Schlacken, in Neben- und Zwischenprodukten, beispielsweise auch Chrom in Rückständen der Hütten- und Chemischen Industrie, in Verbindungen und Legierungen, soweit nicht unter Klasse 28 bis 30 fallend.

b) Beschlagnahme sind auch die nach dem 15. Dezember 1915 etwa hinzukommenden Vorräte.

## § 3. Von der Verordnung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verordnung werden betroffen:

a) alle gewerblichen Untertnehmer und Firmen, in deren Betrieben die im § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt und/oder verarbeitet und/oder verbraucht werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes, oder sonst des Erwerbes wegen in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

c) alle Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt und/oder verarbeitet und/oder verbraucht werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

d) alle Empfänger (in dem unter a, b und c bezeichneten Umfang) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetage auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a, b und c aufgeführten Untertnehmer, Personen usw. in Gewahrsam und/oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Vorräte die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, gelten, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschluß hält, bei den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume als Beschlagnahme.

Sind in dem Bezirk der unterzeichneten verordnenden Behörde Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüreaus u. dgl.), so ist — unbeschadet der Verantwortlichkeit sonstiger Personen — die Hauptstelle für die Befolgung der Beschlagnahmebestimmungen auch für diese Zweigstellen verantwortlich. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) anlässigen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

## § 4. Mindestmengen.

a) Die in § 3 genannten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der verordnenden Behörde befinden) am 15. Dezember 1915 gleich oder geringer waren als die folgenden Beträge:

Klasse 23 und 28 je 10 kg Gesamtgewicht,

24 „ „ 20 „ „

27 und 31 je 150 „ „

bürfen (außer der nach § 5 zulässigen Verwendungsart) solche Bestände für beliebige Zwecke verarbeiten, jedoch nur in eigenen Betrieben. Jede weitere Verfügung über diese Bestände ist verboten.

b) Werden durch hinzukommende Bestände die Mindestmengen einer Klasse überschritten, so tritt damit für die gesamten Vorräte der betreffenden Klasse einschließlich der Mindestmengen die für die Mindestmengen gültige Sonderbestimmung a) außer Kraft; solche Vorräte sind meldepflichtig gemäß der Verordnung M. 6172/2. 15. R. R. A.

c) Verringern sich die Bestände eines von der Verordnung Betroffenen nachträglich unter die angegebenen Mindestmengen, so findet die Sonderbestimmung a) keine Anwendung.

## § 5. Verwendungsbestimmungen.

Die Verwendung der Beschlagnahmten Gegenstände wird in folgender Weise geregelt:

A) Die beschlagnahmten Vorräte verbleiben in den Lagerräumen und sind tunlichst gesondert auf-



zubewahren. Es ist ein Lagerbuch einzurichten, aus welchem jede Aenderung der Vorrätsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß, und den Polizei- und Militärbehörden jederzeit die Prüfung der Läger und des Lagerbuches sowie die Besichtigung des Betriebes zu gestatten.

B. Aus den beschlagnahmten Vorräten dürfen entnommen werden:

1. Mengen der Wolfram-Klassen Nr. 23, 24 und 27

a) zur Herstellung von Schnellschnittstahl\*) im eigenen Betriebe;

b) zur Herstellung von Schnellschnittstahl in fremden (inländischen) Betrieben, sofern der Abnehmer sich schriftlich verpflichtet, sie nur einer solchen Verwendung zuzuführen, und außerdem in gleicher Weise bestätigt, daß seine vorhandenen und hinzutretenden Bestände beschlagnahmt sind. Die schriftlichen Erklärungen sind von dem Lieferer aufzubewahren;

c) sofern Lieferungsverträge bestehen zu Preisen, welche höher sind als nach dieser Verordnung zulässig, ist die Entnahme zur Erfüllung derselben in den Fällen a) und b) nur dann gestattet, wenn das Material in dem unmittelbar als Zusatz zum Stahlbad verwendbaren Zustand bis einschließlich 31. Dezember 1915 an den Werkzeugstahlfabrikanten geliefert (abgehandelt) wird.

2. Mengen der Chrom-Klassen Nr. 28 und 31 a) zur Ausführung von Kriegslieferungen\*\*) der Metallindustrie und zur Herstellung von Schnellschnittstahl im eigenen Betriebe.

b) zur Ausführung von Kriegslieferung der Metallindustrie und zur Herstellung von Schnellschnittstahl in fremden (inländischen) Betrieben, sofern

\*) Schnellschnittstahl im Sinne der Verordnung ist Werkzeugstahl für Hochleistung.

\*\*) Kriegslieferungen im Sinne der Beschlagnahmeverordnung sind:

a) alle von folgenden Stellen in Auftrag gegebenen Lieferungen:

deutsche Militärbehörden,  
deutsche Reichsmarinebehörden,  
deutsche Reichs- und Staatsbahnverwaltungen, ohne weiteres,  
b) diejenigen von  
deutschen Reichs- oder Staats-Post- oder Telegraphenbehörden,  
deutschen staatlichen Bergämtern,  
deutschen Hafenbauämtern,  
deutschen staatlichen und städtischen Weibizimalbehörden,

anderen deutschen Reichs- und Staatsbehörden, im Auftrag gegebenen Lieferungen, die mit dem Vermerk versehen sind, daß die Ausführung der Lieferung im Interesse der Landesverteidigung nötig und unerlässlich ist.

der Abnehmer sich schriftlich verpflichtet, sie nur einer solchen Verwendung zuzuführen und außerdem in gleicher Weise bestätigt, daß seine vorhandenen und hinzutretenden Bestände beschlagnahmt sind. Auf Anfordern des Lieferers, ferner bei allen Lieferungen an Personen, Firmen usw. deren Bestände nicht beschlagnahmt sind, muß der Abnehmer die Verwendung zu Kriegslieferungen durch vorchriftsmäßig ausgefüllte Belegscheine (für die Vordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind) vorher nachweisen. Die schriftlichen Erklärungen und Belegscheine sind von dem Lieferer aufzubewahren;

c) für Ausbesserungen zur Aufrechterhaltung eines mit Kriegslieferungen beschäftigten Betriebes, falls sie nicht durch andere Stoffe ersetzbar sind, sofern die Vertragserfüllung ohne diese Arbeiten nicht möglich ist. Die zu solchen Zwecken entnommenen Mengen sind besonders zu buchen. Die Verwendung von chromhaltigem Material als Baustoff in Oefen aller Art ist verboten;

d) zur Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes für Ausbesserungen an den in Gebrauch befindlichen landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten, falls sie nicht durch andere Stoffe ersetzbar sind. Buchung wie unter c).

3. Mengen sämtlicher in § 2 aufgeführten Klassen

a) soweit sie von dem königlich Preussischen Kriegsministerium (Kriegs-Rohstoff-Abteilung) freigegeben sind;

b) soweit sie von der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft in Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, aufgekauft sind. Die Urschrift der Kaufbestätigung der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft dient als Beleg und ist von dem Lieferer aufzubewahren.

### § 6. Verkaufsbestimmungen für die Wolfram-Klassen.

a) Der Preis des unmittelbar als Zusatz zum Stahlbad verwendbaren Materials der Klassen 23, 24 und 27 darf frei Werk des Werkzeugstahlfabrikanten bei Vergahlung 35 Mark je ein Kilogramm Wolfram-inhalt nicht übersteigen\*). Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen Jahreszinsen bis zu 2 v. H. über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

Die außer Wolfram in diesem Material enthaltenen Bestandteile dürfen nicht besonders in Rechnung gesetzt und bezahlt werden.

b) Das königlich Preussische Kriegsministerium (Kriegs-Rohstoff-Abteilung) kann, insbesondere bei Einfuhr, Ausnahmen von dem Höchstpreis gestatten. Gesuche um Ausnahmen sind an die Metallmeldestelle (§ 7) zu richten.

c) Die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft darf in Ausnahmefällen, in denen die Mehrforderung als berechtigt nachgewiesen ist, die festgesetzten Preise überschreiten, ohne daß der Verkäufer die Genehmigung des Kriegsministeriums beizubringen hat.

### § 7. Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, welche die Verordnung betreffen, sind zu richten an die Metallmeldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11.

\*) Es ist zu beachten, daß der höchste Preis nur für das unmittelbar als Zusatz zum Stahlbad verwendbare Material der Klassen 23, 24 und 27 festgesetzt ist. Demgemäß müssen die Preise in den Erzeugungsvorstufen entsprechend niedriger sein. Wer Wolfram in den Erzeugungsvorstufen zu einem Preise

veräußert oder kauft, der in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Höchstpreise steht, macht sich nicht nur einer strafbaren Preistreiberei schuldig, sondern hat auch die Zwangsenteignung oder Einziehung seiner Bestände zu gewärtigen.

Die Enteignung und Bestrafung ist im Falle der Zurückhaltung mit der Absicht der Preistreiberei ebenfalls zu gewärtigen.

Breslau, den 15. Dezember 1915.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A.-K.  
von Bacmeister, General der Infanterie.  
Nr. M. 15/12. 15, R. R. A.